

Richtlinie der Stadt Besigheim über die Förderung von Kultur, Jugend und Sport

Fassung vom Januar 2024
GR-Beschluss am 21. November 2023

I. Vorbemerkung

Die Richtlinien der Stadt Besigheim für die Sport- und Vereinsförderung vom 01.01.1990 sind durch Beschluss des Gemeinderats seit 2004 ausgesetzt. Zum 01.01.2012 traten die Richtlinien für die Jugendförderung der Vereine in Kraft. Beide Richtlinien werden durch die Richtlinie der Stadt Besigheim über die Förderung von Kultur, Jugend und Sport zum 01.01.2013 ersetzt, welche zuletzt zum 01.01.2017 und zum 01.01.2019 und nun durch die vorliegende Richtlinie zum 01.01.2024 ergänzt wird.

II. Einleitung

- (1) Die Stadt Besigheim kann die eingetragenen ortsansässigen Vereine sowie ortsansässige Ortsgruppen im Rahmen dieser Richtlinien fördern. Unter Berücksichtigung näherer Voraussetzungen kann zusätzlich zur allgemeinen Vereinsförderung eine besondere Vereinsförderung und eine Förderung der Jugendarbeit gewährt werden.
- (2) Ziel der Förderung ist es, dazu beizutragen, dass ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches, kreatives, kulturelles und sportliches Leben in der Stadt Besigheim entwickelt und das Ehrenamt gestärkt wird sowie Kinder und Jugendliche in das gesellschaftliche Leben der Stadt integriert werden.
- (3) Ortsgruppe im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere die Besigheimer Gruppierungen vom Deutschen Roten Kreuz (DRK), der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), der Arbeiterwohlfahrt (AWO) dem Sozialverband VdK, dem Evangelisches Hilfswerk und der Caritas.
- (4) Politische Organisationen werden nicht gefördert.
- (5) Das DLRG und der Handharmonikaclub Walheim/Besigheim erhalten nur die Hälfte des jeweils möglichen Förderungsbeitrags, da sie auch von der Gemeinde Walheim gefördert werden.
- (6) Förderungsbeiträge werden nur auf Antrag und an aktive Vereine oder Ortsgruppen gewährt. Sofern nichts Näheres bestimmt ist, sind Anträge auf dem vorgesehenen Formular, vor Beginn der Maßnahme, an die Stadtverwaltung zu richten. Die Antragspflicht entfällt bei der Jubiläumsgabe und den Fahrten in die Partnerstädte.
- (7) Die Stadt behält sich vor, diese Richtlinien - in der Regel jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres - zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse besteht nicht. Die Stadt Besigheim gewährt die Förderungen nach Maßgabe ihrer Haushaltslage.
- (8) Die Gewährung der Allgemeinen Vereinsförderung und der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Stadtverwaltung. Über die Vergabe der Mittel der Besonderen Vereinsförderung entscheidet der Gemeinderat. Im Einzelfall kann der Gemeinderat eine Abweichung von den Richtlinien beschließen.

III. Allgemeine Vereinsförderung

A. Programmkostenzuschuss für eine Vereinsveranstaltung

- (1) Öffentliche Veranstaltungen in der Stadthalle Alte Kelter Besigheim oder in der Bürgerhalle Ottmarsheim werden je Antragssteller einmal jährlich mit 300 Euro gefördert. Vereinsinterne Veranstaltungen werden nicht gefördert.
- (2) Die Mietgebühren und die Nebenkosten für die Stadthalle Alte Kelter Besigheim und die Bürgerhalle Ottmarsheim werden weiterhin berechnet. Für Veranstaltungen in den Besigheimer Sporthallen ist kein Programmkostenzuschuss möglich.

B. Jubiläumsgabe

Jubiläen werden im 25-jährigen Rhythmus mit 10 Euro je Bestandsjahr gefördert. Die Jubiläumsgabe wird grundsätzlich bei einem offiziellen Anlass übergeben.

C. Begegnungen mit den Partnerstädten

- (1) Vereine und Ortsgruppen können sich an offiziellen Fahrten der Stadt Besigheim in die Partnerstädte beteiligen. Ihr Interesse ist der Stadtverwaltung mitzuteilen. Bei den jeweiligen Fahrten sollen möglichst unterschiedliche Vereine und Ortsgruppen berücksichtigt werden.
- (2) Bei Fahrten in die Partnerstädte AY-CHAMPAGNE und BATASZEK von Erwachsenen können 50 % der Omnibuskosten, maximal jedoch 2.000 € bezuschusst werden und bei Fahrten von Jugendlichen können 60 % der Omnibuskosten, maximal jedoch 2.400 € bezuschusst werden. Bei Fahrten in die Partnerstadt NEWTON ABBOT von Erwachsenen können 50 % der Omnibuskosten, maximal jedoch 4.000 € bezuschusst werden und bei Fahrten von Jugendlichen können 60 % der Omnibuskosten, maximal jedoch 4.800 € bezuschusst werden.
- (3) Fahrten der Fachgruppe Juxspiele des Bund der Selbstständigen zu den Europäischen Juxspielen können mit einem Fahrtkostenzuschuss (analog zu den Regelungen in (2)) gefördert werden.
- (4) Vereine, die Jugendgruppen aus den Partnerstädten empfangen, erhalten auf Antrag einen Betreuungs- und Verpflegungskostenzuschuss in Höhe von 10 € pro Jugendlichen aus der Partnerstadt und für je 2 Betreuer pro 10 Jugendlichen, maximal jedoch 600 €.

IV. Förderung der Jugendarbeit

- (1) Der jährliche Jugendförderungsbeitrag je Verein oder Ortsgruppe beträgt:
 - a) 100 Euro als Sockelbetrag
 - b) zuzüglich 8 Euro für jedes beitragszahlende jugendliche Mitglied bis 18 Jahre
- (2) Der Jugendförderungsbeitrag wird nur gewährt, wenn ein Verein oder eine Ortsgruppe mindestens 12 Euro jährlichen Mitgliedsbeitrag von den jugendlichen Mitgliedern verlangt und mindestens fünf jugendliche Mitglieder hat.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung dient eine alljährliche, namentliche Aufstellung zu Beginn des Jahres (Stand 1. Januar) über die beitragszahlenden jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre, welche zusammen mit dem Antrag auf Gewährung des Jugendförderungsbeitrages bis zum 31. März eines Jahres der Stadtverwaltung vorzulegen sind.
- (4) Der Jugendförderungsbeitrag hat den ausschließlichen Zweck, die Jugendarbeit zu fördern. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig.

V. Besondere Vereinsförderung

- (1) Die Besondere Vereinsförderung wird gewährt, wenn ein Verein oder eine Ortsgruppe mindestens fünfzehn Mitglieder hat.
- (2) Soweit Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, müssen diese vor der Besonderen Vereinsförderung beantragt und in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Besondere Vereinsförderung ist für den angegebenen Zweck sowie wirtschaftlich zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Gemeinderats zulässig. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist der Stadt Besigheim nachzuweisen.

A. Anschaffungszuschuss für Geräte, Einrichtungsgegenständen

- (1) Der Kauf von Geräten und Ausrüstungen, die zur Durchführung des Sportbetriebes beziehungsweise von Gegenständen, die zur Durchführung der Kulturarbeit oder der Arbeit der Ortsgruppe notwendig und angemessen sind, können mit bis zu 30 Prozent der Anschaffungskosten gefördert werden.
- (2) Die Anschaffungskosten müssen mindestens 1.000 Euro betragen.
- (3) Der entsprechende Antrag ist ausreichend zu begründen und bis zum 1. Oktober eines Jahres für das kommende Jahr der Stadtverwaltung vorzulegen. Neben dem entstehenden Gesamtaufwand sollten Angaben zur geplanten Finanzierung gemacht werden. Nach der Bewilligung eines Anschaffungszuschusses ist ein erneuter Anschaffungszuschuss für 5 Jahre ausgeschlossen.

B. Sportstätten, Grundstücke, Räume und Einrichtungen**a) Überlassung von städtischen Einrichtungen und Grundstücken**

- (1) Soweit die Vereine und Ortsgruppen über keine eigenen Einrichtungen verfügen, kann die Stadt städtische Einrichtungen an die Vereine und Ortsgruppen überlassen. Daraus können keine Rechte abgeleitet werden. Im Übrigen gelten dafür die jeweiligen Benutzungsordnungen der Stadt.
- (2) Beabsichtigt der Verein oder die Ortsgruppe eine eigene Einrichtung zu bauen, kann die Stadt Besigheim städtische Grundstücke an die Vereine und Ortsgruppen überlassen.

b) Förderung bei gepachteten oder eigenen Einrichtungen

- (1) Vereine und Ortsgruppen, die von Dritten gepachtete Räume unterhalten, die dem Vereinszweck dienen, können zur Entlastung in den ersten 3 Jahren mit jährlich bis zu 75 Prozent und in den darauffolgenden Jahren mit jährlich bis zu 50 Prozent der Kosten für Pachten und Zinsen gefördert werden. Anträge sind bis zum 1. Oktober eines Jahres für das kommende Jahr der Stadtverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Vereinsheimen oder Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen, beziehungsweise Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an jenen, können gefördert werden. Näheres obliegt dem Gemeinderat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Ziffer V, A, 3 gilt dem Sinn nach entsprechend.